

2022

Gebührentarif der Gemeinde Horgen

Gültig ab 1. Januar 2022



horgen

Inhalt	Seite
I. Verwaltung allgemein	6
Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren	6
Art. 3 Aufbewahrungen	6
Art. 4 Personalkosten	7
II. Bauwesen	7
Art. 5 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	7
Art. 6 Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze	8
Art. 7 Planungen	8
Art. 8 Personalkosten	8
Art. 9 Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	9
Art. 10 Vermessung	10
III. Gemeindewerke	10
Art. 11 Gebühren für Energie- und Wasserbezüge	10
Art. 12 Anschlussgebühren	10
Art. 13 Regieansätze	12
Art. 14 Strassenbeleuchtung	12
IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen	12
Art. 15 Bibliothek	12
Art. 16 Kulturlokal Alte Schule	13
Art. 17 Traulokale	14
Art. 18 Sportbad Käpfnach	14
Art. 19 Parkbad Seerose	14
Art. 20 Hallenbäder Bergli und Hirzel	14
Art. 21 Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen	15
Art. 22 Gemeindesaal Schützenmatt	17
Art. 23 Mehrzweckraum Heerenrainli	17
Art. 24 Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	17
Art. 25 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	17
Art. 26 Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen	18
Art. 27 Parkieren Schinzenhof	18
Art. 28 Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)	19
Art. 29 Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	19
V. Bürgerrecht	19
Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer ¹⁾	19
Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer ¹⁾	19
Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen ¹⁾	19

VI.	Einwohnerdienste	20
Art. 33	Anmeldung	20
Art. 34	Wochenaufenthalt	20
Art. 35	Auszüge und Auskünfte	20
Art. 36	Dienstleistungen	20
Art. 37	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	20
Art. 38	Ausländerrechtliche Gebühren	20
VII.	Feuerwehrwesen	21
Art. 39	Verrechnung von Feuerwehreinsätzen	21
VIII.	Finanzen und Steuern	21
Art. 40	Auszüge und Ausweise ¹⁾	21
Art. 41	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	21
Art. 42	Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung	21
IX.	Friedhofswesen	22
Art. 43	Bestattungskosten Friedhöfe	22
Art. 44	Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe	23
Art. 45	Naturbestattungen Horgenberg	23
X.	Polizeiwesen	24
Art. 46	Gastwirtschaftspatente	24
Art. 47	Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde	24
Art. 48	Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	24
Art. 49	Abgaben für gebrannte Wasser	24
Art. 50	Hundehaltung	25
Art. 51	Waffenscheine	25
Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	25
Art. 53	Sonntagsverkauf	25
Art. 54	Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	25
Art. 55	Abfallpolizeiliche Massnahmen	25
Art. 56	Fahrzeuge	25
Art. 57	Art. 57 Personal	26
Art. 58	2)	26
Art. 59	Besonderes	26
XI.	Seerettungsdienst	26
Art. 60	Einsatzkosten	26
Art. 61	Fahrzeugkosten	26
Art. 62	Maschinen und Geräte	26
XII.	Schule	27
Art. 63	Schule	27

XIII.	Nutzung öffentlichen Grunds	27
Art. 64	Parkierung	27
Art. 65	Taxistandplätze ^{1) 2)}	27
Art. 66	Dorfplatz und Piazza	28
Art. 67	Bootsplatzgebühren ¹⁾	28
Art. 68	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein	29
Art. 69	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds	29
Art. 70	Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)	30
XIV.	Rechtspflege	30
Art. 71	Neubeurteilung, Grundgebühr	30
Art. 72	Friedensrichteramt	30
Art. 73	Gemeindeammannamt	31
Art. 74	Betreibungsamt	31
XV.	Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten	31
Art. 75	Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse	31
Art. 76	Inkrafttreten	32

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und der dazu gehörende Verordnung (IDV) mit Anhang.¹

Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
(oder Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung)		
 Zugfahrzeug Werkdienst klein	Fr.	40.00
Zugfahrzeug Werkdienst gross	Fr.	80.00
Anhänger Zugfahrzeug	Fr.	20.00
Kleintraktor Werkdienst	Fr.	40.00
Wischmaschine	Fr.	148.00
Bagger, 2,5 Tonnen	Fr.	51.50
Bagger, 3,5 Tonnen	Fr.	82.00
Wasserpumpe	Fr.	29.50
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer usw.)	Fr.	23.00
Winterdienst, pro Stunde		ASTAG-Tarif
 Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
 Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung		nicht zwingend nötig

Art. 3 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41)

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse

(vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
---------------------------	-----	------

jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
-----------------------------	-----	------

oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

Art. 4 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (vorbehältlich einer anderen Regelung)

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	Fr.	180.00
---------------------------------------	-----	--------

Bereichsleiterin/Bereichsleiter	Fr.	160.00
---------------------------------	-----	--------

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter	Fr.	140.00
-------------------------------------	-----	--------

Fachbereichs-/Gruppenleiterin/Fachbereichs-/Gruppenleiter	Fr.	100.00
---	-----	--------

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Fr.	70.00
---------------------------------	-----	-------

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Ortsbildarchiv (ab 30 Min.)	Fr.	70.00 ³⁾
---	-----	---------------------

Auszubildende/Auszubildender	Fr.	35.00
------------------------------	-----	-------

II. Bauwesen

Art. 5 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt. Massgebend ist der degressive Staffeltarif gemäss Diagramm im Anhang. Es wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Diese Berechnung wird bei ordentlichen Verfahren und bei Anzeigeverfahren angewendet.

Anzeigeverfahren	Fr.	400.00	bis	Fr.	2'000.00 ¹⁾
------------------	-----	--------	-----	-----	------------------------

Parzellierungen	Fr.	400.00	bis	Fr.	2'000.00 ¹⁾
-----------------	-----	--------	-----	-----	------------------------

Meldeverfahren	Fr.	100.00	bis	Fr.	200.00 ¹⁾
----------------	-----	--------	-----	-----	----------------------

Mobilfunkantennen (pauschal)	Fr.	1'000.00
------------------------------	-----	----------

Parkplätze (Grundpauschale)	Fr.	500.00
-----------------------------	-----	--------

Jeder weitere Parkplatz wird mit Fr. 30.00/Parkplatz aufgerechnet.

Der Aufwand für Dienstleistungen von externen Fachleuten wird weiterverrechnet.

Alle weiteren in der Gebührenverordnung² bezeichneten Tätigkeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

² Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018

Zustellung von Baurechtsentscheiden	Fr.	50.00
Beschaffung von Archivakten	Fr.	100.00
Stornierungsgebühren von Rechnungen	Fr.	30.00

Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist ab
½ bei Baubewilligung; ½ bei Bezugs-/Schlussabnahme¹⁾

	Fr.	10'000.00
--	-----	-----------

Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist bis
mit der Zustellung der Bewilligung¹⁾

	Fr.	10'000.00
--	-----	-----------

Die nicht hoheitlichen Gebühren (z. B. Vermessungsgebühren) werden nach der Schlussabnahme gesamthaft in Rechnung gestellt.

Art. 6 Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 10.5 BZO³ beträgt pro Abstellplatz:

Kernzone	Fr.	18'000.00
Übrige Bauzonen (einfache Verhältnisse)	Fr.	24'000.00
Übrige Bauzonen (schwierige Verhältnisse)	Fr.	36'000.00

Die Ersatzabgabe wird um den Faktor 2/3 reduziert. Sie wird im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt. Die Ersatzabgabe ist nach der Schlussabnahme/Bezugsabnahme fällig.

Art. 7 Planungen

Begleitung Private

Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungspläne)	nach effektivem Aufwand und in Abhängigkeit von Fläche und Schwierigkeitsgrad
--	---

Begleitung privater Ortsplanungsbegehren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen, Baulinien-Vorlagen	nach effektivem Aufwand
---	-------------------------

Aufstellung und Vollzug von Quartierplänen	nach effektivem Aufwand
--	-------------------------

Art. 8 Personalkosten

Für die Berechnung des Aufwands sind die nachfolgenden Stundenlohnansätze massgebend:

Brutto Jahreslohn: Fr. 1'925.00/Jahr	100 %
Anteil Arbeitgeberin/Arbeitgeber für Sozialabgaben	27 %

³ Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen vom 15. September 2011

Art. 9 Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet⁴

Belagsarbeiten unter 150 m²

Trag- und Deckschicht (Fr./m²)

Instandstellungs- fläche in m ²	Belagsstärke in cm				
	7	8	9	10	11
1 - 10	316.00	328.00	341.00	354.00	367.00
10 - 20	276.00	289.00	302.00	316.00	330.00
20 - 100	194.00	202.00	209.00	218.00	228.00
100 - 150	152.00	159.00	165.00	173.00	181.00

Instandstellungs- fläche in m ²	Belagsstärke in cm				
	12	13	14	15	16
1 - 10	381.00	395.00	413.00	422.00	433.00
10 - 20	343.00	355.00	372.00	382.00	393.00
20 - 100	237.00	247.00	260.00	269.00	277.00
100 - 150	199.00	199.00	210.00	218.00	225.00

Nur Deckschicht

Instandstellungs- fläche in m ²	Belagsstärke in cm		
	2	3	4
1 - 10	173.00	180.00	188.00
10 - 20	155.00	160.00	168.00
20 - 100	82.00	86.00	92.00
100 - 150	68.00	72.00	80.00

Belagsarbeiten über 150 m²

Trag- und Deckschicht

Belagsstärke in cm	7	8	9	10	11
Einbau Belag (Fr./m ²)	53.00	70.00	84.00	105.00	114.00
Nachschneiden Belag (Fr./m ²)	21.00	26.00	32.00	35.00	46.00

Erforderliche Belagsstärken pro Strassentyp

	Tragschicht	Deckbelag	Total
Zufahrten, Fusswege	7 cm	0 cm	7 cm
Quartierstrasse	7 - 8 cm	2 - 3 cm	10 cm
Sammelstrasse	11 - 12 cm	2 - 3 cm	14 cm

⁴ Gestützt auf die Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3) und § 37 Kantonales Strassengesetz (StrG; LS 722.1) und Art. 44 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (Nationalstrassengesetz, NSG; SR 725.11)

Art. 10 Vermessung

Für die amtliche Vermessung werden die Gebühren gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz⁵ und kantonaler Geoinformationsverordnung⁶ erhoben. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, jährlich genehmigte Personaleinsatzliste (inkl. der funktionsabhängigen Stundenansätze) sowie die Honorarordnung HO33.

Die Nachführungsgebühr auf die Leistungen der amtlichen Vermessung gemäss § 25 Abs. 2 Geoinformationsgesetz wird um 15 % der Vermessungskosten erhöht.³⁾

III. Gemeindewerke

Art. 11 Gebühren für Energie- und Wasserbezüge

Die Gemeindewerke erheben kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für den Bezug von Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser. Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und entweder von der Elektrizitätskommission des Bundes für Strom und zukünftig Gas (ElCom) oder vom Preisüberwacher (Wasser und Fernwärme) geprüft.

Art. 12 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren sind Investitionsbeiträge an die gesamte Infrastruktur. Sie werden erhoben, wenn Liegenschaften an die Versorgungsnetze angeschlossen werden oder bestehende Anschlüsse verstärkt werden.

Anschlussgebühren Elektrizitätswerk

Niederspannungsbezügerinnen/-bezüger:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %)
pro Ampère des Anschlussüberstrom- unterbrechers	Fr. 187.00	Fr. 202.15 ³⁾

Mittelspannungsbezügerinnen/-bezüger:	Fr. 100.00	Fr. 108.10 ³⁾
pro Kilovoltampère (kVA)		

pro eingestellter Ampère an mittelspannungsseitigem Hauptschalter (Stationsschalter) x Netzspannung 16 Kilovolt x $\sqrt{3}$)

Anschlussgebühren Fernwärme

Als Berechnungsgrundlage dient ein Zweigliedertarif, indexiert mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart "Heizung und Lüftungsanlagen".

Berechnungsformel: Index x (Grundpreis + leistungsabhängiger Preis)

Indexziffer-Basis 1992, 166,6 Punkte entsprechen 1.0

⁵ Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1)

⁶ Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV; LS 704.11)

Grundpreis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
10 kW – 100 kW	Fr. 15'000.00	Fr. 16'215.00 ¹⁾
101 kW – 500 kW	Fr. 29'800.00	Fr. 32'213.80 ¹⁾
501 kW – 1'000 kW	Fr. 54'400.00	Fr. 58'806.40 ¹⁾
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 104'100.00	Fr. 112'532.10 ¹⁾

Leistungsabhängiger Preis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
10 kW – 100 kW	Fr. 400.00	Fr. 432.40 ¹⁾
101 kW – 500 kW	Fr. 250.00	Fr. 270.25 ¹⁾
501 kW – 1'000 kW	Fr. 200.00	Fr. 216.20 ¹⁾
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 1 50.00	Fr. 162.15 ¹⁾

Anschlussgebühren Gasversorgung

Anschlüsse von Liegenschaften:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
Anschlussgebühren	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Anschlüsse von Gasheizungen:		
Netzkostenbeitrag pro Kilowatt (kW)	Fr. 45.00	Fr. 48.65 ¹⁾
Kesselleistung		

Anschlussgebühren Wasserversorgung

Anschlussgebühren für Normalinstallationen:

Definition: Normaler Wohn- Gewerbe und Industriebau mit Apparaten, die in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDN) in Liter pro Sekunden (l/s) gemäss Diagramm 1 der Richtlinien W3.

Anschlussgebühren = QDN2 x Fr. 10'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = QDN2 x Fr. 10'260.00 (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Anschlussgebühren für Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen:

Definition: Installationen mit höherer Gleichzeitigkeit, Dauerentnahmen und Apparate, die nicht in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind, z. B. Anschlüsse >½ Zoll, Grossbadewannen, Feuerlöschposten, Sportduschen-Anlagen, gewerbliche Küchen, Bassin-Anlagen, gewerbliche Geschirrspül- und Waschautomaten, Apparate, die länger als 15 Minuten in Betrieb bleiben usw.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDS) in Liter pro Sekunde (l/s) nach Angaben der Herstellerfirma, Kunden- oder Betriebsvorgaben.

Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'286.00 (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Anschlussgebühren für Mischinstallationen:

Definition: Mischinstallationen von Normalinstallationen und Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen.

Anschlussgebühr = QDN2 x Fr. 10'000.00 + QDS x Fr. 11'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühr = QDN2 x Fr. 10'260.00 + QDS x Fr. 11'286.00 (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Art. 13 Regieansätze

Der Verband der Elektrobranche (früher VSEI, heute EIT.swiss) stellt einen Normpositionen-Katalog (NPK) für die Branche zur Verfügung. Darin finden Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten sowie Elektroinstallateurinnen und -installateure Informationen und Richtwerte zu zahlreichen Leistungspositionen. Als etabliertes Kalkulationswerkzeug dient er hauptsächlich der Erstellung klarer und detaillierter Leistungsverzeichnisse und derer individueller Kalkulation. EIT.swiss aktualisiert seine NPK-Produkte jährlich und passt sie den technischen Gegebenheiten an.

Für Aufträge Dritter verrechnen die Gemeindewerke die Aufwände auf Stundenbasis. Die Ansätze werden aus den aktuellen "Steiger Kalkulationen" herangezogen und jährlich angepasst. Sie basieren auf dem Normpositionen-Katalog der Branche. Damit ist sichergestellt, dass sich die Gemeindewerke an die branchenüblichen Ansätze halten.

Art. 14 Strassenbeleuchtung

Der Tarif für die öffentliche Beleuchtung im Kanton Zürich wird jährlich durch den Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten (VKE) festgelegt.

IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen

Art. 15 Bibliothek

Jahresabo Jugendliche bis 18 Jahre	Fr.	15.00
Jahresabo AHV- oder IV-Bezüger	Fr.	15.00
Jahresabo Erwachsene	Fr.	35.00
Jahresabo Schulen und Gruppen	Fr.	15.00
Jahresabo KulturLegi bis 18 Jahre		gebührenfrei
Jahresabo KulturLegi Erwachsene	Fr.	15.00
Verspätete Rückgabe DVD, pro Tag	Fr.	2.00
Verspätete Rückgabe alle übrigen Medien, pro Tag	Fr.	0.50

Erinnerung gebührenfrei

1. Mahnung	Fr.	2.00
2. Mahnung	Fr.	6.00

Art. 16 Kulturlokal Alte Schule

Aula

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Endreinigung (obligatorisch)	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Beamer und Leinwand	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung klein (2 Mikrofone, PA-Anlage)	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung gross für Konzerte u. Ä. (inkl. technische Fachkraft)	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00

Club

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (über 18)	Fr. 210.00	Fr. 420.00	Fr. 500.00
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (unter 18)	Fr. 175.00	Fr. 350.00	Fr. 420.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 235.00	Fr. 470.00	Fr. 600.00

In der Raummiete sind enthalten:

- Lichtenanlage
- Musikanlage inkl. DJ Mischpult
- Reinigung (Nassreinigung Böden und Oberflächen, Sanitäre Anlagen)
- Suisa-Gebühren

Mietpreise - Dauermiete Aula oder Club

Kommerzielle Miete	Fr.	45.00/Mal
Unkommerzielle Miete	Fr.	25.00/Mal
Beamer und Leinwand	Fr.	20.00/Mal
Technikausstattung, klein	Fr.	40.00/Mal

Die Reinigung ist in der Dauermiete nicht inbegriffen.

Art. 17 Traulokale

Für die Nutzung der Kulturräume der Villa Seerose und des Ortsmuseums Sust für die Durchführung von Trauungen¹⁾ (inkl. Raummiete, Reinigung) wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Gebühren des Zivilstandsamts.

Trauung	Fr.	500.00
Trauung mit anschliessender Raumnutzung von 2 Std. ¹⁾	Fr.	800.00

Art. 18 Sportbad Käpfnach

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.00
Abonnement (10-er)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	60.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	80.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre gebührenfrei		

Art. 19 Parkbad Seerose

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.00
Abonnement (10-er)	Fr.	35.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	60.00
Kombi-Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre gebührenfrei		

Art. 20 Hallenbäder Bergli und Hirzel

kostenfreie Benutzung

Art. 21 Auserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen

Einmal-Belegung

		Kat. 1		Kat. 2	
Turnhallen					
Einfach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr.	100.00	Fr.	250.00
	über 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	400.00
Zweifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr.	150.00	Fr.	400.00
	über 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	550.00
Dreifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	550.00
	über 5 Stunden	Fr.	300.00	Fr.	700.00
Andere Räume					
Schulzimmer	bis 5 Stunden	Fr.	50.00	15 % der Kursgebühr	
	über 5 Stunden	Fr.	80.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1	
Mehrzweckraum, Singsaal					
	bis 5 Stunden	Fr.	100.00	15 % der Kursgebühr	
	über 5 Stunden	Fr.	150.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1	
Mehrzweckgebäude Horgenberg					
Mehrzwecksaal	bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	550.00
	über 5 Stunden	Fr.	450.00	Fr.	700.00
Sitzungszimmer	bis 5 Stunden	Fr.	50.00	15 % der Kursgebühr	
	über 5 Stunden	Fr.	80.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1	
Küche		Fr.	100.00	Fr. 100.00	
Aussenanlagen					
Leichtathletikfeld A Waldegg, Rasenplatz B Waldegg, Rasenplatz A Allmend, Rasenplatz B Allmend					
	bis 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	350.00
	über 5 Stunden	Fr.	350.00	Fr.	500.00
Kunstrasenplatz	bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	400.00
	über 5 Stunden	Fr.	400.00	Fr.	550.00
Hartplatz, Waldegg D-Platz, Allmend C-Platz					
	bis 5 Stunden	Fr.	100.00	Fr.	200.00
	über 5 Stunden	Fr.	150.00	Fr.	300.00
Parkplatz Allmend pro Tag Dauerbelegung		Fr.	100.00	Fr.	300.00

(Ansätze pro Semesterstunde)

	Kat. 1	Kat. 2
Turnhallen		
Einfach-Turnhalle	Fr. 200.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Zweifach-Turnhalle	Fr. 300.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Dreifach-Turnhalle	Fr. 400.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Andere Räume		
Schulzimmer, Sitzungszimmer	Fr. 100.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Mehrzweckraum, Singsaal	Fr. 130.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Mehrzweckgebäude Horgenberg		
Mehrzwecksaal Horgenberg	Fr. 350.00	15 % der Kursgebühr
mit Bühne und Küche	Fr. 500.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Aussenanlagen		
Leichtathletikfeld A Waldegg,	Fr. 300.00	15 % der Kursgebühr
Rasenplatz B Waldegg,		Mindestgebühr Kat. 1
Rasenplatz A Allmend,		
Rasenplatz B Allmend		
Kunstrasenplatz	Fr. 350.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Hartplatz, Waldegg D-Platz,	Fr. 150.00	15 % der Kursgebühr
Allmend C-Platz		Mindestgebühr Kat. 1

Gestützt auf Art. 8.1 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen⁷ ist die Benutzung für ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei.

Gemäss Art. 8.2 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen⁷ gilt der Tarif Kategorie 1 für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei kommerzieller Nutzung sowie für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, der Tarif Kategorie 2 für ortsansässige

⁷ Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Horgen für auserschulische Belegungen vom 16. Dezember 2013

Privatpersonen und Firmen bei kommerzieller Nutzung sowie für alle Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Privatpersonen und Firmen.

Art. 22 Gemeindesaal Schützenmatt

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	700.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	300.00
Zuschlag Küche	Fr.	500.00

ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	200.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	100.00
Zuschlag Küche	Fr.	200.00

Art. 23 Mehrzweckraum Heerenrainli

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

Pausenhalle und Vorplatz Heerenrainli:

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

Art. 24 Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof

	ganzer Tag und ausserhalb der Öffnungszeiten	halber Tag Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr
Raum Kastanie	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Raum Ahorn (bis 20 Personen)	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum Buche/Eiche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Buche mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Eiche	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Saal	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Zubehör		
Beamer/Leinwand	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Mikrofon/Lautsprecher	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Dienstleistungen		
Einrichten, Bestuhlung, Tische, Apéro-Tischli usw.	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Bühne im Saal	Fr. 200.00	Fr. 200.00

Art. 25 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material

Übernachtung für auswärtige Vereine und Institutionen:

Kinder unter 16 Jahren/pro Nacht und Kind	Fr.	5.00
---	-----	------

Erwachsene über 16 Jahre/pro Nacht und Person	Fr.	10.00
Heizungskosten pro Tag (pauschal)	Fr.	30.00

Übernachtung für ortsansässige Vereine und Institutionen: Pauschal pro Anlass	Fr.	100.00
--	-----	--------

Küche und Material:

Zivilschutzküche pro Tag (pauschal)	Fr.	150.00
Tischgarnitur zu 18 Garnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	200.00
Transport Tischgarnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	100.00
Wärmebehälter pro Stück	Fr.	15.00
Gusskochtopf pro Stück	Fr.	50.00
Kiste (Teller, Gabeln, Messer, Löffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kiste (Untertassen, Tassen, Teelöffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kaffeekrug 25 Liter pro Stück	Fr.	15.00
Kaffeekrug 10 Liter pro Stück	Fr.	8.00
Bols pro Stück	Fr.	0.50
Fasskessel pro Stück	Fr.	7.00

Mittel- und langfristige Fremdnutzung von Zivilschutzanlagen durch ortsansässige Vereine und Institutionen: Nebenkostenanteil pro Jahr	Fr.	500.00
--	-----	--------

Art. 26 Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen

Die monatliche Miete pro Fahrzeug beträgt:

PW/Lieferwagen/Kleinan Anhänger	Fr.	60.00
Lastwagen/Car	Fr.	120.00
Lastwagen mit Anhänger	Fr.	180.00

Art. 27 Parkieren Schinzenhof

Montag bis Freitag, 08.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr

0 - 30 Minuten	Fr.	0.50
31 - 60 Minuten	Fr.	1.00
61 - 90 Minuten	Fr.	1.50
91 - 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde jede weitere Stunde	Fr.	3.00

Übrige Zeit pro Stunde:	Fr.	0.50
-------------------------	-----	------

Ticketverlust	Fr.	30.00
---------------	-----	-------

Art. 28 Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)

Täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, pro Stunde	Fr.	1.00
übrige Zeit gebührenfrei		

Dauermiete: Nach Vereinbarung

Art. 29 Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof

Montag bis Sonntag, 07.00 bis 20.00 Uhr

Montag bis Samstag

30 Minuten	Fr.	0.50
------------	-----	------

1. Stunde	Fr.	1.00
-----------	-----	------

2. Stunde	Fr.	2.00
-----------	-----	------

ab 3. Stunde	Fr.	3.00
--------------	-----	------

pro Stunde

Sonntag

pro Stunde	Fr.	0.50
------------	-----	------

V. Bürgerrecht**Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer¹⁾**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

unter 20 Jahre	Einzelpersonen		gebührenfrei
----------------	----------------	--	--------------

bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	125.00
--------------	----------------	-----	--------

über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	250.00
---------------	----------------	-----	--------

Miteingebürgerte minderjährige Kinder			gebührenfrei
---------------------------------------	--	--	--------------

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht			gebührenfrei
--	--	--	--------------

Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer¹⁾

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

unter 20 Jahre

Einzelpersonen		gebührenfrei
----------------	--	--------------

bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	250.00
--------------	----------------	-----	--------

über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	500.00
---------------	----------------	-----	--------

Miteingebürgerte Kinder			gebührenfrei
-------------------------	--	--	--------------

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen¹⁾

Die Gebühren fallen auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Der Rückzug des Einbürgerungsgesuchs ist gebührenfrei.

Das Inkasso aller Gebühren kann durch den Kanton erfolgen.

VI. Einwohnerdienste

Art. 33 Anmeldung

Einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

Art. 34 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

Art. 35 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular gebührenfrei		
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 36 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss-ID	Fr.	20.00
Passfoto für Identitätskarte (keine Abgabe an Kundschaft)	Fr.	10.00 ³⁾

Art. 37 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.⁸

Art. 38 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.⁹

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
--	-----	-------

⁸ Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)

⁹ Ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21).

VII. Feuerwehrwesen

Art. 39 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Kann durch die Gemeinde ein Feuerwehreinsatz verrechnet werden, so gilt der Tarif gemäss der aktuellen Weisung Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Für Einsätze in den Bereichen ABC-Wehr und Verkehrsunfälle/Fahrzeugbrände gelten spezielle Vorgehensweisen.

Bei den folgenden Einsätzen wird ein festgelegter Pauschalbetrag verrechnet:

Kühlschrankbergung	Fr.	400.00
--------------------	-----	--------

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften

Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck usw.)	Fr.	400.00
--	-----	--------

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 40 Auszüge und Ausweise¹⁾

Steuerausweis für ein Jahr ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	Fr.	40.00
--	-----	-------

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw. der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
--	-----	-------

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw. der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre nicht zustimmt und der Steuerausweis trotz Widerspruch der bzw. des Steuerpflichtigen durch einen Entscheid des Gemeindesteueramts ausgestellt werden muss (komplexes Spezialverfahren)	Fr.	120.00
---	-----	--------

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungs- verfahren pro Person	Fr.	80.00
--	-----	-------

Art. 41 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuererklärung) ¹⁾	Fr.	10.00
---	-----	-------

Art. 42 Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung

Die Löschung einer Betreibung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

IX. Friedhofswesen

Art. 43 Bestattungskosten Friedhöfe

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. Ausnahmen davon regelt die Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sarg	Fr.	330.00
Sargkleid oder Einkleidung in Privatkleidern	Fr.	48.00
	Fr.	68.00
Kissen	Fr.	15.00
Einsargen	Fr.	90.00
Leichenschau (Arzt)	Fr.	30.00
Aufbahrung von Verstorbenen im Kühlraum (Verrechnung ab 1. Tag)	Fr.	84.00

Leichentransporte:

Die Kosten des Bestattungsunternehmens werden weiterverrechnet.

Kremationsgebühren und Portokosten Urne werden weiterverrechnet.

Urnentransport	Fr.	75.00
Aufwendungen Zivilstandsamt pauschal	Fr.	150.00
Grabnummer und Namenstafel	Fr.	55.00
Publikation	Fr.	42.00

Grabplatz für auswärtige Bürgerinnen/Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Urnenanlage	Fr.	420.00
Urnenischenwand	Fr.	550.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	12'000.00
Familien-Urnenische	Fr.	3'200.00
Familienbaum	Fr.	2'400.00

Grabplatz für auswärtige Nicht-Bürgerinnen/-Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

Alle anderen Grabtypen stehen auswärtigen Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürgern nicht zur Verfügung.

Grabaushebungskosten für Auswärtige*:

Erdbestattung	Fr.	600.00
Urnenbestattung	Fr.	200.00
*bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.		

Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern:

Grabplatz		
Familiengrab	Fr.	8'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00

Urnenexhumationen		
Urnenexhumation	Fr.	200.00
Urnenumbettung	Fr.	400.00

Grabinschriften Gemeinschaftsgrab		
Friedhof Horgen	Fr.	300.00
Friedhof Hirzel: Direktauftrag der Angehörigen an Bildhauerin/Bildhauer		

Art. 44 Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe

Erstmalige Herrichtung des Grabs		
Erdreihengrab	Fr.	250.00
Urnenreihengrab	Fr.	200.00
Kindergrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	400.00
Grabpflege-/Unterhaltskosten pro Jahr		
Erdreihengrab	Pflanzfläche: ca. 1,15 m ²	Fr. 75.00
Urnenreihengrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m ²	Fr. 60.00
Kindergrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m ²	Fr. 60.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1,45 m ²	Fr. 136.00
	Pflanzfläche: ca. 1,70 m ²	Fr. 162.00
	Pflanzfläche: ca. 5,80 m ²	Fr. 554.00
Familienurnennische	Fr.	60.00

Zu den Grabpflegekosten kommen zusätzlich die Kosten für die Bepflanzung des Grabs. Als Grundlage für die Ermessung der Bepflanzungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife des Gärtnermeisterverbandes des Kantons Zürich.

Pauschale Unterhaltsgebühr inkl. Grabstein über die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren

Urnenanlage	Fr.	500.00
Urnennischenwand	Fr.	500.00

Art. 45 Naturbestattungen Horgenberg

Familienbaummiere (30 Jahre)		
Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	1'200.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	2'400.00

Gebühren pro Beisetzung für Waldpflege und Beisetzung		
Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger*)	Fr.	500.00
Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum		
Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	500.00

*Auswärtige Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürger bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.

X. Polizeiwesen

Art. 46 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	150.00

Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften		
Ortsansässige Vereine und Institutionen		
pro Anlass	Fr.	30.00
pro Halbjahressaison	Fr.	100.00
pro Jahr	Fr.	200.00

Sonstige Veranstaltende		
Pro Tag	Fr.	50.00
Pro 4 Tage und mehr	Fr.	200.00

Art. 47 Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde

Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00

Art. 48 Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
5 Tage und mehr pro Woche	Fr.	2'000.00
Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

Art. 49 Abgaben für gebrannte Wasser

Die Abgaben richten sich nach § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.¹⁰

¹⁰ Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

Art. 50 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	Fr.	130.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz ¹¹ (Diensthunde, Blindenhunde usw.)		abgabefrei
einmalige Abgabe für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00

Art. 51 Waffenscheine

Für Waffenerwerbsscheine gelten die Gebühren gemäss Anhang 1 zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.¹²

Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (z. B. Veranstaltungs-, Fahr- und Drehbewilligungen usw.) ¹¹ pro Seite	Fr.	40.00
Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter		gebührenfrei

Art. 53 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	Fr.	40.00
jeder weitere Betrieb	Fr.	20.00

Art. 54 Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten

Schreibgebühr für Bewilligung	Fr.	70.00
-------------------------------	-----	-------

Art. 55 Abfallpolizeiliche Massnahmen

Umtriebs- und Schreibgebühr	Fr.	120.00
Illegal entsorgte Abfälle		Verrechnung nach Gewicht (Minimaltarif Fr. 30.00)

Art. 56 Fahrzeuge

Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)		gemäss Ansatz StVA
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr.	100.00
Sicherstellen von Fahrzeugen (Unfall- oder Deliktsfahrzeug)	Fr.	100.00
Abschleppen von Fahrzeugen:		
Ausrück- und Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr.	100.00
Abschleppunternehmen		gemäss Rechnung Dritter

¹¹ Hundegesetz (LS 554.5)

¹² Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; SR 514.541)

Art. 57 Art. 57 Personal

Stundenansatz Personalkosten Verwaltung allgemein
 Zuzüglich allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.) effektiver Aufwand
 Fremdrechnungen, wie Arztrechnungen, ZAB usw.,
 werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. nach Aufwand

Art. 58 2)**Art. 59 Besonderes**

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl		gebührenfrei
Vermittlung von Schlüsseln (Abklärung Halterinnen/Halter, Eigentümerinnen/Eigentümer)	Fr.	10.00
Vermittlung von Mobiltelefonen (SIM-Abklärung)	Fr.	20.00
Vermittlung entlaufener Tiere	Fr.	20.00
Transport Notarzt (Blaulicht)	Fr.	280.00
Medizinische Transporte (Blaulicht)	Fr.	280.00
Materialverbrauch wie Öbinder, Batterien usw. effektive Kosten		
Technische Fehlalarme privater Alarmanlagen:		
Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich.		

XI. Seerettungsdienst**Art. 60 Einsatzkosten**

Personalkosten Angehörige des Seerettungsdienstes (AdSRD)		
Einsatzkosten je AdSRD pro Stunde	Fr.	60.00
Einsatzkosten je Taucherin/Taucher (inkl. Ausrüstung) pro Stunde	Fr.	100.00
Batterie überbrücken (pauschal)	Fr.	50.00

Art. 61 Fahrzeugkosten

1. Einsatzschiff pro Stunde	Fr.	150.00 ³⁾
2. Einsatzschiff pro Stunde	Fr.	80.00 ³⁾

Art. 62 Maschinen und Geräte

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Motorpumpe, Generator, Hebesäcke usw. pro Stunde	Fr.	50.00
---	-----	-------

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten des jeweiligen Einsatz-
 rapports und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Belegleinen,
 Schäkel usw. sowie Reparaturen durch den Seerettungsdienst oder durch Dritte wer-
 den zum Selbstkostenpreis verrechnet.

XII. Schule

Art. 63 Schule

Die Gebühren der Schule sind im Gebührentarif der Schule Horgen¹³ geregelt.

XIII. Nutzung öffentlichen Grunds

Art. 64 Parkierung

Kurzzeitparkierung

bis 1. Stunde	Fr.	1.00
ab 2. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00
ab 3. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00

Nächtliches Dauerparkieren

Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund
Für Motorräder

für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon	Fr.	15.00
--	-----	-------

Für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen, Anhänger
für leichte Fahrzeuge und dreirädrige Fahrzeuge
(z. B. Elektromobile)

für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon	Fr.	30.00
--	-----	-------

Für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen,
Gesellschaftswagen, Wohnmobile und Wohnanhänger,
Anhänger für schwere Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge sowie
allgemein für Fahrzeuge mit einer Länge über 5,5 Metern
für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon

Fr.	90.00
-----	-------

Parkkarten öffentliche und private Dienste

Spitex-Dienste (Gemeinde, Kanton) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Spitex-Dienste (privat) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Ärzte im Dienst pro Stück	5 Jahre	gebührenfrei

Art. 65 Taxistandplätze^{1) 2)}

Benützung pro Standplatz pro Jahr	Fr.	2'000.00
-----------------------------------	-----	----------

Die Gebühr wird jeweils im Voraus für das folgende Abrechnungsjahr
(1.7.-30.6.) erhoben.

¹³ Gebührentarif der Schule Horgen vom 11. Mai 2023 ¹⁾

Art. 66 Dorfplatz und Piazza

Es werden folgende Gebühren kumulativ erhoben:

	Ortsansässige		Auswärtige	
Dorfplatz mit Zelt				
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halber Platz/Tag*	Fr.	600.00	Fr.	800.00
ganzer Platz/Tag*	Fr.	1'000.00	Fr.	1'200.00

*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

Piazza				
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag	Fr.	400.00	Fr.	600.00
ganzer Platz/Tag	Fr.	800.00	Fr.	1'000.00
Festzelt/Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00

übrige Nutzungen

Einzelne Verkaufsstände/Tag	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Stände ohne Verkauf/Tag	Fr.	60.00	Fr.	120.00

Die Auf- und Abbaupzeit wird gemäss Tarif voll verrechnet.

Besonderer Aufwand von Seiten der Gemeinde wird separat in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.00 pro Arbeitskraft. Zur Sicherstellung für allfällige Ansprüche der Gemeinde kann ein Depot verlangt werden.

Auf Gesuch hin, können die Gebühren erlassen oder reduziert werden, insbesondere bei Gemeinnützigkeit des Veranstalters. Von der Gebühr befreit sind die Veranstalter sämtlicher Märkte.¹⁴

Art. 67 Bootsplatzgebühren¹⁾

	Ortsansässige		Auswärtige	
Bojenplätze	Fr.	300.00	Fr.	326.00
offene Wasserplätze				
schmal	Fr.	432.00	Fr.	475.00
breit	Fr.	648.00	Fr.	713.00
gedeckte Wasserplätze				
ohne Kasten (seeseitig)	Fr.	756.00	Fr.	832.00
mit Kasten (bergseitig) und Käpfnach	Fr.	832.00	Fr.	915.00
Seegüetli (offen breit)	Fr.	864.00	Fr.	950.00

¹⁴ Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

Einmalige Anmeldegebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	100.00
Jährliche Erneuerungsgebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	20.00

Alle Gebühren exkl. MwSt.

Verstösse gegen das Bootsplatzreglement¹⁵ können den Entzug der Bewilligung und die Verrechnung von Fr. 500.00 für Umtriebe zur Folge haben.

Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grunds (inkl. kommunale Liegenschaften) zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen
in Bauzonen (befestigt) pro m² und Monat
in Bauzonen (unbefestigt) pro m² und Monat
ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat

Fr.	6.00
Fr.	4.00
Fr.	4.00

Die Mietflächen sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden müssen durch die mietende Person behoben werden.

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw. pro m² und Monat
Gewerblicher Plakataushang pro m²

Fr.	16.00
-----	-------

Plakatfläche und Jahr	Fr.	300.00
-----------------------	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Art. 69 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds¹⁶

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grunds, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der

¹⁵ Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen (Bootsplatzreglement) vom 1. Januar 2020

¹⁶ Regelung entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3)

Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 70 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)

In Ergänzung zum Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung werden folgende vereinfachte Benutzungsgebühren erhoben:

Bei kommerzieller Nutzung wie Flyerverteilung, Werbe- und Sammelaktionen, religiösen Kampagnen (mit oder ohne Stand) usw. für max. 1 Woche Fr. 40.00

Bei nichtkommerzieller Nutzung für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu Gunsten von Hilfswerken mit ZEWO-Gütesiegel und politischen Aktionen gebührenfrei

Werbeständer (Kundenstopper)
pro Monat Fr. 15.00
pro Jahr Fr. 100.00

Strassenreklamen (Banderolen usw.) für Horgner Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung für max. 2 Wochen gebührenfrei

Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für Plakatierung auf privatem Grund
Bei kommerzieller Nutzung pro Standort Fr. 80.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei
Die Kosten für den Plakataushang durch die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) richten sich nach den Tarifbestimmungen der APG.

XIV. Rechtspflege

Art. 71 Neubeurteilung, Grundgebühr

Augenschein Behörde, pro Stunde Fr. 120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde Fr. 140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde Fr. 125.00

Art. 72 Friedensrichteramt

Die Gebühren des Schlichtungsverfahrens richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts.¹⁷

¹⁷ Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11).

Art. 73 Gemeindeammannamt

Die Gebühren des Gemeindeammannamts richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter.¹⁸

Art. 74 Betreibungsamt

Die Gebühren des Betreibungsamts richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs.¹⁹

XV. Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten**Art. 75 Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gebührentarif vom 18. Juni 2018 aufgehoben.

Die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

1. Die Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen – vom 17. September 2018²⁰ wird aufgehoben.
2. Art. 9 der Nachtparkverordnung²¹ wird wie folgt geändert:
Art. 9 Gebühren
Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.
Die Gebühr wird nachträglich in der Regel quartalsweise erhoben.
3. Art. 7 des Reglements über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza²² wird wie folgt geändert:
Art. 7 Gebühren
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.
4. Ziffer 3 des Tarif- und Benutzungsreglements Parkhaus Seepark²³ wird wie folgt geändert:
Ziffer 3 Parktarif
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.

¹⁸ Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11)

¹⁹ Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)

²⁰ Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen ab dem 1. November 2018 vom 17. September 2018

²¹ Nachtparkverordnung vom 1. Juli 1997

²² Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

²³ Tarif- und Benutzungsreglement Parkhaus Seepark, Seestrasse 335, Horgen vom 1. Januar 2020

Art. 76 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Horgen, 13. Dezember 2021

Gemeinderat Horgen

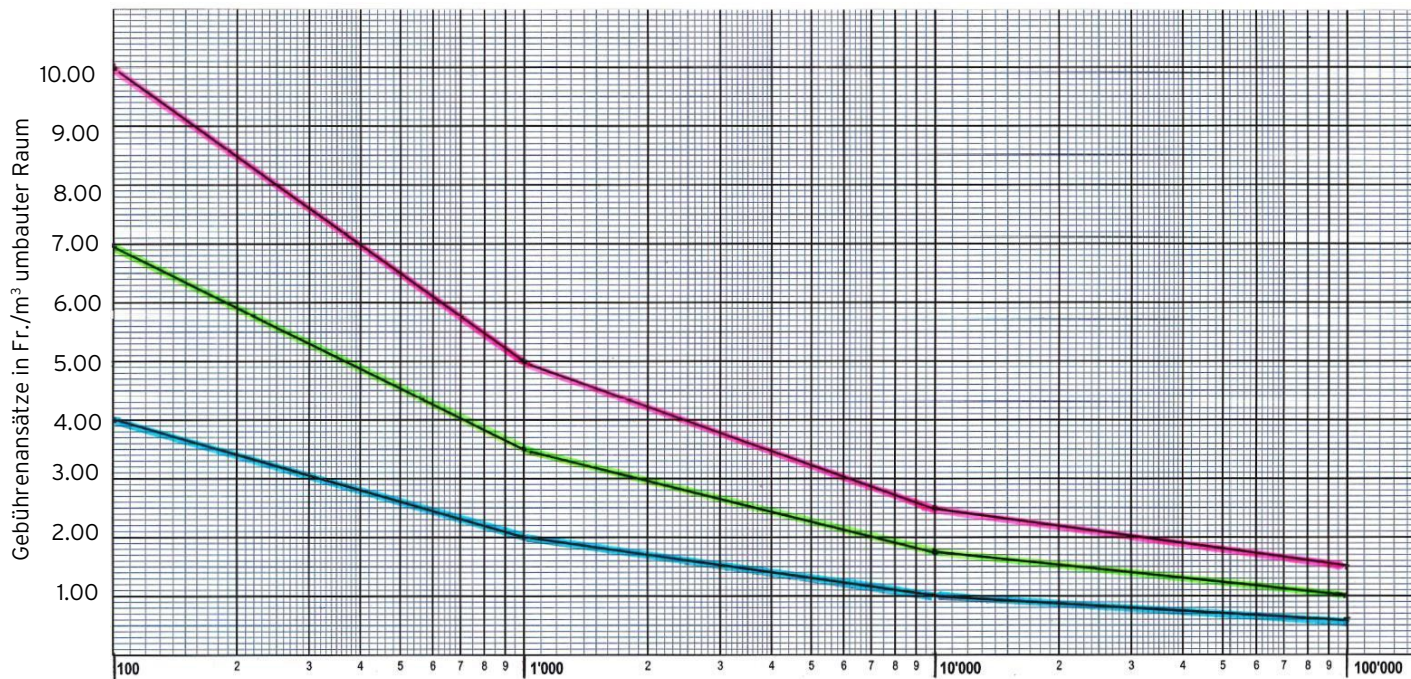
¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 11. Dezember 2023 (Nr. 347/2023). In Kraft seit 1. Januar 2024.

²⁾ Aufgehoben durch bzw. Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2024 (Nr. 64/2024). In Kraft seit 1. April 2024.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. Oktober 2025 (Nr. 277/2025). In Kraft seit 1. Dezember 2025.

Anhang

Gebührentarif für Baubewilligungen gültig ab 1. Januar 2022



umbauter Raum gemäss SIA 416 in m³

rote Kurve:

grüne Kurve:

blaue Kurve:

Maximalansatz für aufwändige Baubewilligungsverfahren

Normalansatz für übliche Baubewilligungsverfahren

Minimalansatz für einfache Baubewilligungsverfahren

Gemeindeverwaltung Horgen
Präsidiales
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 88
gemeinde@horgen.ch

www.horgen.ch